



DIE SCHRECK-

SEKUNDE



Ihre Berücksichtigung bei Klärung der Schuldfrage

Von Staatsanwaltschaftsrat Grau

Der häufige Szenenwechsel, den das Verkehrsleben mit sich bringt, stellt an die schnelle Entschlußkraft des Kraftfahrzeugführers besonders hohe Anforderungen. Nicht nur, daß er die technischen Fähigkeiten besitzen muß, um die ihm anvertraute Maschine zum willfähigen Werkzeug seiner Wünsche zu machen, daß sich zu diesen Fähigkeiten auch eine gründliche Kenntnis der Verkehrsvorschriften gesellen muß, er muß vor allem das jeweils wechselnde Verkehrsbild aufs schnellste erfassen und die sich aus ihm ergebenden fahrtechnischen Notwendigkeiten beurteilen können. Es ist eine ebenso bekannte wie nicht zu ändernde Tatsache, daß gerade in letzterer Beziehung die Menschen erhebliche Verschiedenheiten aufweisen. Dem geistesgegenwärtigen Führer, der auch aus heiklen Situationen schnell einen Ausweg findet, steht der vorsichtige Führer gegenüber, den gerade sein reifliches Abwägen die Gelegenheit zu sachgemäßem Handeln verpassen läßt.

Bedauerlicherweise werden bei der gerichtlichen Beurteilung von Unfallsfolgen diese Gesichtspunkte immer noch zu wenig gewürdigt. Läßt sich schon an und für sich gegen eine Verkehrsregelung, die ein bestimmtes Verhalten bis in die kleinsten Einzelheiten vorschreibt, das gewichtige Bedenken erheben, daß gleichwohl Fälle übrigbleiben werden, für die es an behördlichen Anordnungen fehlt, so sind die Gesichtspunkte, die bei der Anwendung gesetzlicher Vorschriften auf einen Einzelfall im Sinne einer Klärung der Schuldfrage verfolgt werden, häufig noch stärker zu beanstanden. Es ist bei der Aufklärung von Unfällen, an denen Kraftfahrzeuge beteiligt sind, sehr einfach, den Bremsweg festzustellen und aus ihm Schlüsse auf die innegehaltene Geschwindigkeit zu ziehen bzw. nach seinem Beginn die Frage zu entscheiden, ob der Führer den Entschluß, seinen Wagen anzuhalten, nicht schon früher hätte fassen können. Es ist schon wesentlich schwerer, sich zu vergegenwärtigen, welche Zeit die Erwägungen, zu denen das plötzliche Auftauchen eines Hindernisses den Führer veranlaßt hat, in Anspruch genommen haben, bis sie sich zu einem Entschluß verdichteten. Berücksichtigt man, daß in einem Bruchteil von Sekunden die Fortbewegung des Kraftfahrzeuges mehrere Meter beträgt, daß also die Schnelligkeit, mit der der Führer die Zweckmäßigkeit der in Frage kommenden Maßnahmen gegeneinander abwägt, von entscheidender Bedeutung für das Zusammentreffen mit einem Hindernis sein kann, so wird man die Notwendigkeit erkennen, diesen psychischen Vorgängen verstärkten Einfluß auf die Beurteilung von Schuld oder Nichtschuld einzuräumen.

Ein kürzlich vom Reichsgericht (2. D. 576/28) gefälltes Urteil hat zum ersten Male die vorstehend erörterten Gesichtspunkte verwertet und ist auf Grund derselben zu einem Ergebnis gelangt, das ihm die besondere Beachtung aller kraftfahrenden Kreise sichern muß. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte ein Fußgänger, im Begriff, die Fahrstraße im Laufschrift zu überqueren, sie zu einem Zeitpunkt betreten, als der Kraftwagen etwa sieben Meter von der Überquerungslinie entfernt war.